

## Hausordnung

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Kreishaus und die Außenstellen der Kreisverwaltung sowie die jeweils dazugehörenden Außenflächen einschließlich der Parkplätze.
- (2) Alle Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung sind ebenso wie die Mitarbeitenden verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

### § 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Landrätin/dem Landrat und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitarbeitende der Kreisverwaltung:
  1. Allgemein oder im Einzelfall von der Landrätin/dem Landrat beauftragte Personen,
  2. die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Kreisrätin/der Kreisrat,
  3. die Leitung der für die Liegenschaftsverwaltung verantwortlichen Organisationseinheit,
  4. für den Bereich der jeweiligen Dezernate deren Leitung,
  5. die Leitung der dezentral untergebrachten Ämter für die von ihren Ämtern genutzten Gebäude einschließlich der dazugehörigen Außengelände,
  6. die Sitzungsleitung während der Sitzungen von Organen und Gremien des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts durch eine/einen von ihnen bestimmten Mitarbeitende/n vertreten lassen.
- (4) Die von der Landrätin/dem Landrat und deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der übrigen Hausrechtsbeauftragten vor.

### § 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Landrätin/den Landrat. Alle Mitarbeitenden und Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Gelände der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -

teilnehmer verbindlich. Das Befahren der Außenflächen und die Nutzung der kreiseigenen Parkplätze für Besucherinnen und Besucher und für Mitarbeitende erfolgt auf eigene Gefahr. Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist der Allgemeinheit nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung, z. B. für bestimmte Veranstaltungen, gestattet. Parken ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden und werden an das Fundbüro der Stadt Hameln übergeben.

#### **§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen**

Im Kreishaus und in den Außenstellen der Kreisverwaltung sowie auf den jeweils dazugehörigen Parkplätzen und sonstigen Außenflächen bedürfen der vorherigen Zustimmung folgende Handlungen:

1. Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. die Durchführung von Befragungen,
6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

#### **§ 5 Unzulässige Handlungen**

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

1. Das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe; davon ausgenommen sind solche Waffen, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Waffenbehörde zur fachgerechten Entsorgung überlassen werden,
3. der Handel mit und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika; für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die Landrätin/den Landrat genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
4. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen,
5. das Betteln und Belästigen von Personen,
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
7. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u. ä. in den Gebäuden der Kreisverwaltung,
8. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
9. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Gebäuden der Kreisverwaltung, ausgenommen Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde und andere Tiere, die aufgrund gesetz-

licher Vorschriften der Amtsveterinärin/dem Amtsveterinär vorzustellen sind. Hunde sind beim Durchqueren und Passieren der Außenflächen anzuleinen. Verunreinigungen durch die Hunde sind von den Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.

10. die illegale Abfallbeseitigung,

11. das häusliche Niederlassen.

## **§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen**

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen und Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Störerin/den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Organisationseinheit zu melden.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten gem. § 2 Abs. 2 Ziffern 1 - 4 können ein Hausverbot anordnen, soweit es im Einzelfall erforderlich und angemessen ist. Hausverbote, die über einen Zeitraum von mehr als einem Monat verhängt werden sollen, sind durch die Hausrechtsbeauftragten gem. § 2 Abs. 2 Ziffern 1 - 3 anzuordnen.

## **§ 7 Sicherheit**

In Gefahrensituationen (z.B. Feuer oder Amoklagen) haben Besucherinnen und Besucher den Anordnungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 8 Ergänzende Regelungen**

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, oder Grundstücke ggfs. getroffene ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 17.02.2017 in Kraft.

Hameln, den 17.02.2017

Der Landrat